

**PV-Anlage Telgte
(Kreis Warendorf)**

Artenschutzrechtlicher

Fachbeitrag

PV-Anlage Telgte (Kreis Warendorf)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:

**ON Energy GmbH
Am Kai 22
44263 Dortmund**

**Bearbeitung: Dipl.-Biogeogr. Hans-Jörg Flottmann (Bericht, Gelände)
Dipl.-Biogeogr. Anne Flottmann-Stoll (Bericht, Gelände)**

Stand: Januar 2024



Büro für Landschaftsökologie GbR

H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll

Dipl.-Biogeographen (SBdL / BBN)

Frohnhofer Straße 30

66606 St. Wendel

Tel.: 06858 / 9009-980

E-Mail: bfl.flottmann-stoll@t-online.de



Inhalt

1	Einleitung.....	2
2	Gesetzliche Grundlage.....	4
3	Erfassung.....	7
3.1	Brutvögel	7
3.2	Reptilien	7
4	Ergebnisse.....	9
4.1	Brutvögel	9
4.2	Reptilien	12
5	Wirkprognose	13
5.1	Baubedingte Auswirkungen.....	13
5.2	Anlagebedingte Auswirkungen	13
5.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	13
6	Betroffenheit von Verbotstatbeständen.....	14
6.1	Verbotstatbestand der Tötung	14
6.1.1	Brutvögel	14
6.1.2	Reptilien	14
6.2	Verbotstatbestand der Störung.....	15
6.2.1	Brutvögel	16
6.2.2	Reptilien	16
6.3	Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	16
6.3.1	Brutvögel	17
6.3.2	Reptilien	18
7	Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensationsmaßnahmen.....	19
7.1	Brutvögel	19
7.2	Zauneidechse	22
8	Zusammenfassende Beurteilung nach §44 BNatSchG	25
9	Literatur.....	26
	Anhang.....	28



1 Einleitung

Die ON Energy GmbH (Dortmund) beabsichtigt die Errichtung einer PV-Anlage im Bereich westlich Telgte (Kreis Warendorf, NRW) zwischen südlich der B51 und westlich der Fortführung der Strasse „Am Rochus-Hospital“ (Abbildung 1).



Abb. 1a/b: Vorhabensbereich (Quelle: On Energy GmbH / Vorplanung).



Hierzu wurden zur Ableitung potenzieller Auswirkungen auf die nach § 44 BNatSchG streng geschützten Arten im Vorfeld die Artengruppen der Brutvögel und Reptilien erfasst.



2 Gesetzliche Grundlage

Artenschutzrechtliche Aspekte im Rahmen einer Planung leiten sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ab. Hierbei ist zu prüfen, ob die im § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Entscheidend zur Beurteilung sind Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL), in dem die direkten Artenschutzregelungen dargelegt werden. Die weitere Umsetzung in nationales Recht erfolgt in Deutschland schließlich durch den § 44 BNatSchG.

Demnach ist es nach § 44 (1) BNatSchG u.a. verboten (Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen des Bauablaufs sind die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG strikt zu berücksichtigen. Die Eingriffe dürfen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes von heimischen europäischen Vogelarten und Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie führen, keine Individuen dieser Arten töten oder verletzen, deren lokale Population nicht erheblich stören und keine diesbezüglich geschützten Lebensstätten zerstören. Zum Ablauf des strengen Artenschutzes siehe Abbildung 2.

Sind gemäß § 44 (5) BNatSchG in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs-



und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Wesentlichen handelt es sich somit um drei Verbotstatbestände, die wie folgend dargestellt vereinfacht ausgedrückt werden als:

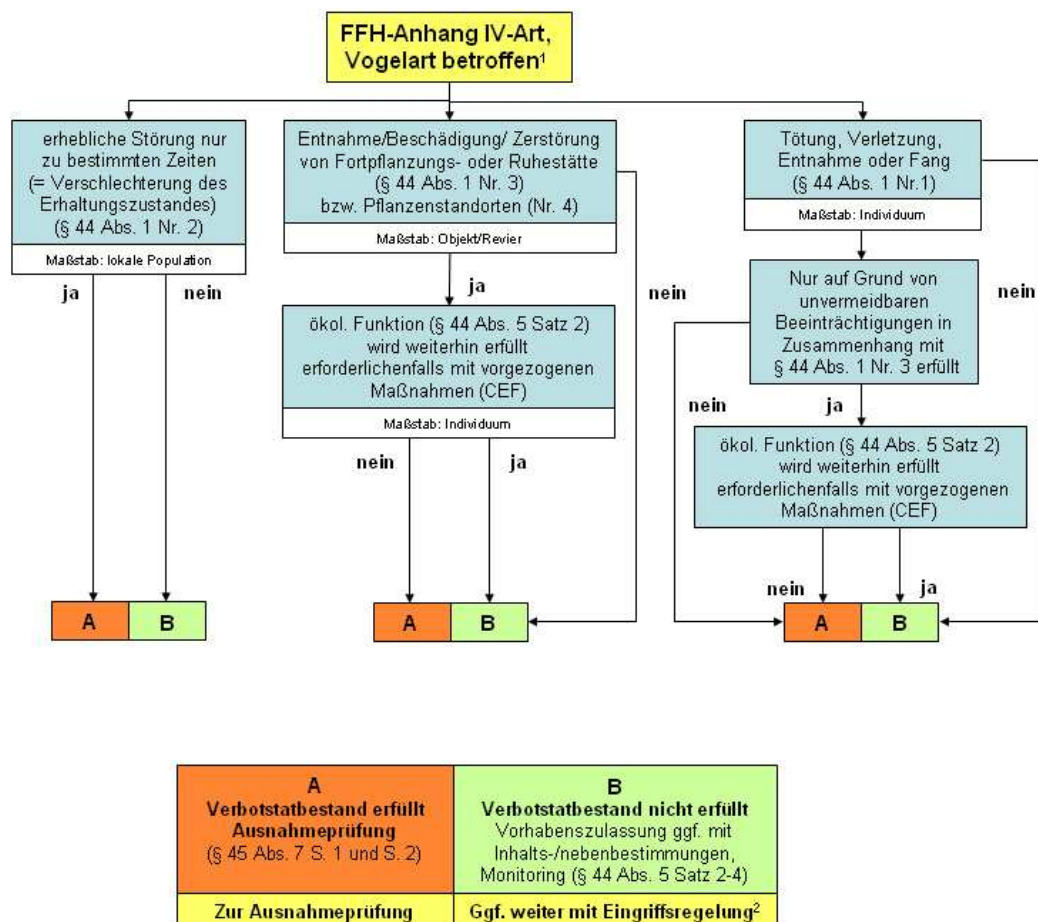
- Tötungsverbot (sowie Fangen, Zerstörung und Beschädigung einschl. aller Entwicklungsstadien)
- Störungsverbot zu bestimmten Zeiten (nur erhebliche Störungen)
- Beeinträchtigungsverbot von Lebensstätten (Fortpflanzungs-, Nist- und Ruhestätten im erweiterten Sinne)

Verbleiben trotz aller Maßnahmen weiterhin Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten oder können diese nicht ausgeschlossen werden, so sind für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zu erfüllen.

Als Ausnahmevoraussetzung für ein Vorhaben wäre dann diesbezüglich gemäß § 45 (7) BNatSchG nachzuweisen, dass



- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art),
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

Abb. 2: Schema der artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCH et al. 2011).

Alle weiteren Arten(-gruppen) (z.B. besonders geschützte oder national streng geschützte Arten, Rote Liste-Arten) sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.



3 Erfassung

Der Untersuchungsumfang erfolgte unter Berücksichtigung des „Warendorfer Konzeptes“ nach Abwägung des Habitatpotenzials sowie artspezifischer Störungsempfindlichkeiten im Rahmen des Vorhabens letztlich für die Artengruppen der (Brut-)Vögel sowie Reptilien. Eine unmittelbare Betroffenheit weiterer Arten(-gruppen) (z.B. Amphibien, Fledermäuse, Libellen) kann darüber hinausgehend ausgeschlossen werden.

3.1 Brutvögel

Zur Erfassung der Brutvögel wurden im Vorhabensgebiet zzgl. eines Puffers von 200 m insgesamt 6 Begehungen durchgeführt. Die Vögel wurden bei geeigneter Witterung flächendeckend im Zeitraum März bis Ende Juli nach der Methode der Revierkartierung, ggf. mit Klangattrappe erfasst. Im Vorfeld erfolgte ergänzend hinsichtlich potenziell im Raum auftretender Großvögel (u.a. Greifvögel) eine Horstkontrolle (vgl. SÜDBECK et al. 2005, Methodenhandbuch NRW 2021).

Ein singendes Männchen bedeutet jedoch noch nicht, dass tatsächlich eine Brut stattfindet. Es könnte sich etwa noch auf dem Durchzug befinden oder als Nahrungsgast in das Untersuchungsgebiet eingeflogen sein.

Um neben eindeutigen Brutnachweisen (z.B. fütternde Altvögel) als Bruthinweis zu gelten, muss standardmäßig ein Männchen daher mindestens zweimal im gleichen Bereich im Abstand von mindestens einer Woche ein revieranzeigendes Verhalten zeigen. Durchzügler und Nahrungsgäste werden so im Rahmen der Brutvogelkartierung mitberücksichtigt.

Die Begehungen wurden durchgeführt am: 09. April, 30. April, 17. Mai, 08. Juni, 01. Juli sowie 12. August 2023.

3.2 Reptilien

Zur Überprüfung der Reptilien und um die Funktion artspezifisch genutzter Flächen (Sonnen-, Ruhe-, Überwinterungsplatz, Fortpflanzungs-, Paarungs- oder Jagdhabitat) zu erhellen, wurden 6 Begehungen im Zeitraum April/Mai – August/September durchgeführt. Die Begehungen wurden witterungsabhängig tageszeitlich entsprechend den Aktivitätsphasen der Reptilien angepasst (vgl. Methodenhandbuch NRW 2021).

Als den feldherpetologischen Standards entsprechende Methodik wurde eine Kombination aus Sichtbeobachtung durch intensive Absuche geeigneter Gelän-



destrukturen im Untersuchungsraum sowie Nachsuche von Versteckmöglichkeiten (z.B. Umdrehen von besonnten Steinen, Brettern, Matten) angewandt. Daneben wurden an geeigneten Bereichen ergänzend künstliche Verstecke ausgebracht und kontrolliert. Hinweise, wie Funde von Häutungshüllen etc., wurden mitberücksichtigt und analysiert.

Die Begehungen wurden durchgeführt am: 30. April, 17. Mai, 08. Juni, 01. Juli, 12. August sowie 02. September 2023.



4 Ergebnisse

4.1 Brutvögel

Es wurden im Betrachtungsraum insgesamt 60 Vogelarten nachgewiesen. 11 Arten sind als Nahrungsgäste zu betrachten und 6 Arten wurden auf den Durchzug festgestellt. Als Brutvögel im Raum sind letztlich insgesamt 46 Arten zu werten (Tabelle 1).

Tab. 1: Artenliste inkl. Angaben zu Status, Gefährdung und Schutz.

Art	Status	Rote Liste			SPEC	VSch RL Anh.I	BArt SchV Anl. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		NRW	D	E				
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	DZ	-	V	LC	2	X	3	-
Kanadagans <i>Branta canadensis</i>	NG	n.b.	n.b.	LC	-	-	-	-
Nilgans <i>Alopochen aegyptiaca</i>	NG	n.b.	n.b.	LC	-	-	-	-
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	DZ	-	-	NT	2	X	-	A
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	A
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG	-	-	LC	3	-	-	A
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	B7	2	V	LC	-	-	-	-
Jagdfasan <i>Phasianus colchicus</i>	B7	n.b.	n.b.	LC	-	-	-	-
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	A1	1	2	VU	2	-	3	-
Straßentaube <i>Columba livia f. domestica</i>	NG	n.b.	n.b.	LC	-	-	-	-
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	C13	-	-	LC	E	-	-	-
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	B4	3	-	LC	-	-	-	-
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	NG	-	-	LC	E	-	-	A
Mauersegler <i>Apus apus</i>	DZ/NG	-	-	LC	-	-	-	-
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	B7	-	-	LC	2	-	3	-
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	B7	-	-	LC	-	-	-	-
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	B4	V	3	LC	3	-	-	-
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	DZ/NG	3	V	LC	3	-	-	-

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung der Tabelle

Art	Status	Rote Liste			SPEC	VSch RL Anh.I	BArt SchV Anl. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		NRW	D	E				
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	DZ/NG	3	3	LC	3	-	-	-
Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i>	DZ	3	-	LC	-	-	-	-
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	A1	-	-	LC	-	-	-	-
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	B4	-	-	LC	2	-	-	-
Amsel <i>Turdus merula</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	B4	V	-	LC	(E ^W)	-	-	-
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	B4	V	-	LC	E	-	-	-
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Trauerschnäpper <i>Ficedula hypoleuca</i>	B4	3	3	LC	E	-	-	-
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	B4	-	-	LC	3	-	-	-
Weidenmeise <i>Parus montanus</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung der Tabelle

Art	Status	Rote Liste			SPEC	VSch RL Anh.I	BArt SchV Anh. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		NRW	D	E				
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	B7	-	-	LC	-	-	-	-
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	B4	-	-	LC	3	X	-	-
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	B7	-	-	LC	-	-	-	-
Elster <i>Pica pica</i>	C13	-	-	LC	-	-	-	-
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	NG	-	-	LC	E	-	-	-
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	C13	-	-	LC	-	-	-	-
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	C13	-	3	LC	3	-	-	-
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	B4	V	-	LC	3	-	-	-
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	B4	V	V	LC	3	-	-	-
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	B4	V	3	LC	2	-	-	-
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.

Im Rahmen der Horstkontrolle wurden bei der Nachsuche lediglich Niststandorte von Rabenvögel (v.a. Rabenkrähe, Elster, im Einzelfall Eichelhäher) ermittelt. Horste von Greifvögel oder sonstiger Großvögel wurden nicht festgestellt.

Alle heimischen europäischen Vogelarten sind gemäß § 44 BNatSchG vom Grundsatz her wie europäisch streng geschützte Arten zu behandeln. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange sind dabei – unter grundsätzlicher Beachtung des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) – vorrangig die wertgebenden, rückläufigen oder seltenen Vogelarten (Rote Liste, Vogelschutzrichtlinie, Bundesartenschutzverordnung, EG-Verordnung) zu berücksichtigen.



Als konkret wertgebende Brutvogelarten im Betrachtungsraum (Vorhabensfläche zzgl. 200 m-Puffer) treten somit **Wachtel, Kiebitz, Türkentaube, Grünspecht, Feldlerche, Wacholderdrossel, Sumpfrohrsänger, Trauerschnäpper, Neuntöter, Star, Haussperling, Feldsperling** und **Bluthänfling** auf.

Davon trat lediglich 1 Paar der Feldlerche auf der konkreten Vorhabensfläche auf. Alle übrigen wertgebenden Arten hatten ihre Reviere im weiteren Umfeld außerhalb der Vorhabensfläche.

Bei allen übrigen festgestellten Brutvogelarten handelt es sich um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten, bei denen – unter grundsätzlicher Berücksichtigung des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) – bereits im Vorfeld davon ausgegangen werden kann, dass keine weitere erhebliche Beeinträchtigung i.S.d. § 44 BNatSchG besteht. Die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten (v.a. Fortpflanzungsstätten) bleibt im Umfeld des Vorhabens insgesamt betrachtet weiter gewahrt. Dies trifft auch auf die im Betrachtungsraum festgestellten Nahrungsgäste und Durchzügler zu. Letztgenannte Gruppe der Avifauna kann jederzeit im Umfeld ausweichen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der festgestellten Nahrungsgäste und Durchzügler besteht somit grundsätzlich nicht.

4.2 Reptilien

Es wurden im Untersuchungsgebiet einschl. näherem Umfeld insgesamt zwei Reptilienarten erfasst. Alle heimischen Reptilienarten gelten gemäß § 44 BNatSchG als zumindest besonders geschützt. Als gemäß § 44 BNatSchG (Anhang IV der FFH-Richtlinie) europäisch streng geschützte Art trat vereinzelt die Zauneidechse in Erscheinung (Tabelle 2).

Tab. 2: Artenliste inkl. Angaben zu Gefährdung und Schutz.

Art	Rote Liste		FFH-Anhang	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
	NRW	D			b	s
Zauneidechse <i>Lacerta agilis agilis</i>	2	V	IV	2	x	x
Blindschleiche <i>Anguis fragilis</i>	V	-	-	2	x	-

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.

Die Zauneidechse als nach § 44 BNatSchG europäisch streng geschützte Art trat im Betrachtungsraum vereinzelt randlich in den nördlichen Saumstrukturen (Bahnbereich) auf. Die Art war ansonsten im weiteren Umfeld des Vorhabensbereiches (Offenland/Ackerflächen) konkret nicht anzutreffen.



5 Wirkprognose

5.1 Baubedingte Auswirkungen

Folgende baubedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

Durch

- die Baufeldfreimachung des Vorhabensstandortes und anschließenden Bauarbeiten wird Lebensraum der festgestellten Arten zerstört.
- die Bauarbeiten besteht die Gefahr, dass im Lebensraum auftretende Individuen verletzt werden oder gar zu Tode kommen.
- Baufahrzeuge und den Einsatz von Baugerätschaften können infolge Erschütterungen Individuen im näheren Umfeld gestört werden.

5.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Folgende anlagebedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

Durch

- das Vorhaben wird ein dauerhafter Verlust von Lebensraum bedingt.

5.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen kommen weitergehend nicht zustande.



6 Betroffenheit von Verbotstatbeständen

Im Rahmen der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen sind die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu berücksichtigen. Die Eingriffe dürfen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes von europäischen Vogelarten und Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie führen, keine Individuen derer töten oder verletzen, deren lokale Populationen nicht erheblich stören und keine diesbezüglich geschützten Lebensstätten zerstören.

6.1 Verbotstatbestand der Tötung

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) sind alle Formen des Fangens, Verletzens oder des Tötens sowie Eingriffe in Lebensräume und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten, die zur Tötung von Individuen (Alttiere, Jungtiere, Eier) führen können, verboten.

„Das Tötungsverbot ist dabei individuenbezogen zu verstehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 – 9 A 14.07 -, BVerwG 131, 274). Die aktuelle Rechtsprechung konkretisiert, dass nicht nur ein aktives Tun, sondern auch das bewusste Zulassen des passiven Tötens eine verbotsbewehrte Handlung sein kann. Dies setzt u.a. voraus, dass die Erfolgswahrscheinlichkeit einer Tötung in „signifikanter Weise“ erhöht wird.

6.1.1 Brutvögel

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht baubedingt grundsätzlich, wenn im Bereich von Reproduktionsstätten die beabsichtigten Arbeiten zur Brutzeit erfolgen. Es kommt dann ohne vor Baustart umzusetzende Maßnahmen zum Schutz festgestellter Brutstätten bzw. Nester zur Tötung von Individuen einschließlich Eigelegen und Jungvögeln.

Somit ist ohne vorhabensbezogene Maßnahmen ein baubedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG gegeben.

6.1.2 Reptilien

Unter den Reptilien trat im Betrachtungsraum vereinzelt randlich in den nördlichen Saumstrukturen (Bahnbereich) die Zauneidechse als nach § 44 BNatSchG europäisch streng geschützte Art auf. Die Art war ansonsten im weiteren Umfeld des Vorhabensbereiches (Offenland/Ackerflächen) konkret nicht anzutreffen.

Die hiesigen Saumbereiche des Betrachtungsraumes stellen mit dem Vorhandensein von Unterschlupfmöglichkeiten essentielle Strukturen für die Art dar.



Sie dienen als Versteck- und Rückzugsmöglichkeit (u.a. bei Gefahr), als Überwinterungsquartiere und als Eiablageplätze. Da sich die Reptilien allgemein das ganze Jahr über in ihrem Lebensraum aufhalten, besteht zu jeder Jahreszeit ein vorhabensbezogen erhöhtes Tötungsrisiko. Ortswechsel zwischen Bahn- und nördlichem Vorhabensbereich sind anzunehmen.

Damit ist hinsichtlich Zauneidechse nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt.

6.2 Verbotstatbestand der Störung

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Danach verbieten sich Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch Vermeidungsmaßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen abgewendet werden.

Eine verbotsbewehrte erhebliche Störung liegt jedoch nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Population ist ein Kollektiv von Individuen einer Art, die gemeinsame genetische Gruppenmerkmale aufweisen und folglich im Austausch miteinander stehen. Diese Austauschbeziehungen geben die Ausdehnung der lokalen Bezugsebene vor.

Auch wenn Störungen nicht unbedingt die körperliche Unversehrtheit von einzelnen Tieren direkt beeinträchtigen, so können sie sich doch indirekt nachteilig auf eine Art auswirken. Es sind jahreszeitlich abhängig spezifisch wirkende direkte und indirekte Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG auf Individuen zu erwarten.

Im „Guidance document“ wird dargelegt, dass die FFH-Richtlinie auf zwei Säulen fußt. Die „erste Säule“ der Richtlinie betrifft die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate von Arten (Anhang II), die „zweite Säule“ den Artenschutz (Anhang IV). Für Anhang IV-Arten wurde bisher die Erheblichkeitsschwelle nicht definiert. Bei den Anhang II-Arten liegt die Erheblichkeitsschwelle bei Arten mit kleinem Aktionsradius deutlich unter 5 % (siehe LAMBRECHT & TRAUTNER 2004). Diese Erheblichkeitsschwelle ist demnach auch für die Anhang IV Arten sowie Artengruppe der Vögel anzunehmen.



6.2.1 Brutvögel

Bei den festgestellten Brutvogelarten handelt es sich – ausgenommen die Feldlerche als konkret im Vorhabensbereich brütende wertgebende Art – überwiegend um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten, bei denen bereits im Vorfeld davon auszugehen ist, dass deren lokale Populationen insgesamt betrachtet keiner erheblichen Störung i.S. des § 44 BNatSchG unterliegen. Alle übrigen wertgebenden, rückläufigen oder seltenen Arten (Rote Liste, Vogelschutzrichtlinie, Bundesartenschutzverordnung, EG-Verordnung) Wachtel, Kiebitz, Türkentaube, Grünspecht, Wacholderdrossel, Sumpfrohrsänger, Trauerschnäpper, Neuntöter, Star, Haussperling, Feldsperling und Bluthänfling hatten ihre Reviere im weiteren Umfeld außerhalb des Einflussbereiches und bleiben vom Vorhaben unberührt.

Somit ist bezüglich der allgemein häufigeren Arten ebenso wie der im weiteren Umfeld außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens brütenden wertgebenden Arten der Verbotstatbestand der erheblichen Störung i.S. des § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG nicht gegeben. Unter Betrachtung der nordrhein-westfälischen wie bundesweiten Gefährdungseinstufung unterliegt allerdings hier die Feldlerche einer erheblichen Störung.

6.2.2 Reptilien

Eine erhebliche Störung infolge des Vorhabens kann sowohl im Winterhalbjahr, wenn die Zauneidechsen in ihren Überwinterungsräumen zurückgezogen sind, als auch zur Aktivitätszeit vornehmlich zur Reproduktionszeit stattfinden.

Die Art ist beschränkt auf die nördlichen Saumstrukturen (Bahnbereich) und war ansonsten im weiteren Umfeld des Vorhabensbereiches (Offenland / Ackerflächen) nicht anzutreffen. Ortswechsel konkret zwischen Bahn- und nördlichem Vorhabensbereich sind aber anzunehmen.

Aus vorgenanntem Grund muss daher hinsichtlich der Zauneidechse im Rahmen des Vorsorgeprinzips vom Verbotstatbestand der (erheblichen) Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG ausgegangen werden.

6.3 Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökolo-



gische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen [measures to ensure the continuous ecological functionality of breeding sites or resting places]) weiterhin gewährleistet werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Das Zerstörungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren einer besonders geschützten Art. „Angesichts der Ziele der Richtlinie kann jedoch der Grund, weshalb die Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützt werden müssen, darin liegen, dass sie für den Lebenszyklus der Tiere von entscheidender Bedeutung sind und sehr wichtige, zur Sicherung des Überlebens einer Art erforderliche Bestandteile ihres Gesamthabitats darstellen. Ihr Schutz ist direkt mit dem Erhaltungszustand einer Art verknüpft. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d (Anm.: der FFH-Richtlinie) sollte deshalb so verstanden werden, dass er darauf abzielt, die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern“ (GDU [2007] RN. 53).

6.3.1 Brutvögel

Zwar ist bei den ermittelten anpassungsfähigen, ubiquitären und somit häufigeren Arten eine relative Brutorttreue zum Habitat gegeben, die Arten bauen ihre Nester jedoch jedes Jahr neu oder wechseln ggf. bei entsprechender Verfügbarkeit die Niststandorte, so dass eine besondere Brutplatztreue nicht besteht. Bei Verlust eines Brutplatzes und – wie im vorliegenden Falle – vorhandenem Angebot in der Umgebung kann davon ausgegangen, dass die Arten auf angrenzende Strukturen ausweichen. Lediglich für die Rote Liste-Art Feldlerche ist von einem relevanten Habitatverlust auszugehen. Alle übrigen wertgebenden, rückläufigen oder seltenen Arten (Rote Liste, Vogelschutzrichtlinie, Bundesartenschutzverordnung, EG-Verordnung) Wachtel, Kiebitz, Türkentaube, Grünspecht, Wacholderdrossel, Sumpfrohrsänger, Trauerschnäpper, Neuntöter, Star, Hausperling, Feldperling und Bluthänfling hatten ihre Reviere im weiteren Umfeld außerhalb des Einflussbereiches und bleiben vom Vorhaben unberührt.

Insgesamt betrachtet wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufgrund der strukturellen Ausstattung des weiteren Umfeldes im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG liegt bezüglich der allgemein häufigeren Arten ebenso wie der im weiteren Umfeld außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens brütenden wertgebenden Arten



nicht vor. Für die Feldlerche wird weitergehend eine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich, da es hier zu einem relevanten Habitatverlust für die Art kommt.

6.3.2 Reptilien

Unter den Reptilien trat im Betrachtungsraum vereinzelt randlich in den nördlichen Saumstrukturen (Bahnbereich) die Zauneidechse als nach § 44 BNatSchG europäisch streng geschützte Art auf. Ansonsten war die Zauneidechse im weiteren Umfeld des Vorhabensbereiches (Offenland / Ackerflächen) nicht anzutreffen. Ortswechsel zwischen Bahn- und nördlichem Vorhabensbereich sind aber anzunehmen.

Damit wird aus dem Vorsorgeprinzip heraus in diesem Bereich ohne vorhabensbezogene Maßnahmen vom Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ausgegangen.



7 Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensationsmaßnahmen

7.1 Brutvögel

Bei den im Untersuchungsraum festgestellten Brutvogelarten handelt es sich überwiegend um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten, bei denen – unter grundsätzlicher Berücksichtigung des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) – bereits im Vorfeld davon ausgegangen werden kann, dass keine weitere erhebliche Beeinträchtigung i.S.d. § 44 BNatSchG besteht. Die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten (v.a. Fortpflanzungsstätten) bleibt im Umfeld des Vorhabens weiter gewahrt. Alle übrigen wertgebenden, rückläufigen oder seltenen Arten (Rote Liste, Vogelschutzrichtlinie, Bundesartenschutzverordnung, EG-Verordnung) Wachtel, Kiebitz, Türkentaube, Grünspecht, Wacholderdrossel, Sumpfrohrsänger, Trauerschnäpper, Neuntöter, Star, Haussperling, Feldsperling und Bluthänfling hatten ihre Reviere im weiteren Umfeld außerhalb des Einflussbereiches und bleiben vom Vorhaben unberührt.

Insgesamt betrachtet ist diesbezüglich hinsichtlich aller vorkommenden Arten grundsätzlich der Verbotstatbestand der Tötung (v.a. Eigelege, Nestlinge, Nestflüchter) infolge der baulichen Tätigkeiten strikt zu berücksichtigen.

Um den Tatbestand der Tötung einschließlich des weitergehenden Tatbestandes erheblicher Störungen (§ 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG) zu umgehen, sind als Vermeidungsmaßnahme der Baubeginn sowie die Bautätigkeiten an sich außerhalb der Brut- und Nistzeiten der Vögel frühestens ab Mitte August bis Ende Februar eines Jahres umzusetzen. Der Bau während der Brut- und Nistzeit kann eingeleitet werden, so Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Nestschutz) seitens und eine vorherige Baufreigabe durch einen ökologischen Baubegleiter erfolgt ist.

Ist dies nicht möglich, ist die Fläche nach letzter potenzieller Brut (ab 15. August) eines Jahres und deutlich vor Revieraufnahme bzw. Brutbeginn im März des darauffolgenden Jahres als Vergrämnungsmaßnahme unwirtlich für eine neue Besiedlung herzurichten. Hierzu erfolgt eine bis zum Baubeginn bodennahe Mahd oder ein Mulchen der Vorhabensfläche. Ziel ist es, dass sich keine höhere Vegetation (Schutz) zur neuen Nestanlage insbesondere für die Feldlerche vor Baubeginn mehr einstellt.

Die Brutstätten der gehölzbrütenden Arten bleiben außerhalb der Vorhabensflächen weiterhin erhalten und werden von den Baumaßnahmen nicht berührt, sodass die vorhandenen Reviere bestehen bleiben können. Das Vorhabensgebiet wird sicherlich als Nahrungshabitat genutzt, wobei diese Eignung nach



Abschluss der Baumaßnahmen während des Betriebs beibehalten wird und durch gezielte Pflegemaßnahmen gefördert werden kann. Somit kann der räumlich-funktionelle Zusammenhang des Bruthabitats für diese Arten und das Nahrungshabitat erhalten werden. Eine bauzeitliche Regelung als Vermeidungsmaßnahme ist für diese Gilde der gehölzbrütenden Arten nicht explizit nötig. Eine Störung der gehölzbrütenden Arten während der Brutzeit wird durch die Bauzeitenregelung oder den Einsatz eines ökologischen Baubegleiters für die Bodenbrüter im Huckepack-Verfahren vermieden.

Während für die Gehölzbrüter essentielle Biotopstrukturen (Gehölze bzw. Hecken, Gebüsche, Bäume) und damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang insgesamt betrachtet erhalten bleiben, entfällt für die Offenlandart Feldlerche aufgrund der Überbauung durch die Solarmodule der konkrete Lebensraum („Fortpflanzungsstätte“ i.S. § 44 BNatSchG).

Extensiv genutztes Offenland im Bereich von PV-Freianlagen ist zusammen mit einer biologisch durchlässigen Zaunanlage ansonsten nach wie vor ein geeignetes Brut- und Nahrungshabitat für die gehölzbewohnenden Brutvogelarten, was u.a. dazu führt, dass keine artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für diese Arten erforderlich werden. So treten inmitten Solarparks u.a. die auch hier nachgewiesenen Arten als stete Brutvögel von Gehölzen auf (RAAB 2015). Auch können Modultische selbst u.U. sogar als Niststätten für bestimmte Kleinvögel (z.B. Bluthänfling) fungieren (TRÖLTZSCH 2013).

Die Planung führt grundsätzlich zum vollständigen und dauerhaften Verlust der Lebensraumfunktionen der Flächen und ihrer Eignung als (Teil-)Habitat der jeweiligen Vogelart (hier: Feldlerche), welche es zu kompensieren gilt.

Flächen zur Kompensation sind noch nicht konkret bekannt. Grundsätzlich sollen in ackergeprägten Gebieten vorrangig Maßnahmen im Acker, in grünlandgeprägten Gebieten vorrangig Maßnahmen im Grünland umgesetzt werden.

Anlage von Maßnahmen für die Feldlerche im Grün- oder Ackerland oder auf mit Gehölzen bewachsenem Land

Entweder

- a) Ackerbewirtschaftung mit Getreide (außer Mais) oder Raps oder
- b) selbstbegrünte Ackerbrache

Bei Ackerbewirtschaftung:

1. Im Abstand zueinander verteilte Anlage von 2 Aussparungsfenstern à 20 m² in einem 2.500 m² großen Ackerbereich.



2. Die Aussparungsfenster dürfen jedes Jahr an anderer Stelle im Grundstück liegen. Ein Abstand von mindestens 5 m zu asphaltierten Wegen oder Straßen und von 50 m zu Gehölzen höher als 6 m und erhobener Bebauung höher 6 m ist einzuhalten.
3. Ernte frühestens am 16.7. eines Jahres gestattet. Zwischen dem 1.3. und 16.7. ist jede Bearbeitung in den Aussparungslücken untersagt.
4. Der Anbau von Mais und der Einsatz von Pestiziden auf der Maßnahmenfläche ist untersagt.

Bei selbstbegrüntem Acker oder Grünland als Brache

1. Begrünung des Ackers oder des Grünlands. Die Fläche ist mindestens alle 2 Jahre zwischen dem 1.8. und 28.2. zu grubbern. Die Fläche darf auch jährlich gegrubbert werden. Eine Bearbeitung zwischen dem 1.3. und 1.8. ist untersagt. Das Grubbern darf durch eine Mahd ersetzt werden. Falls eine Mahd das Grubbern ersetzt, ist das Mahdgut unmittelbar nach der Mahd abzutransportieren. Der Anbau von Mais und der Einsatz von Pestiziden auf der Maßnahmenfläche ist untersagt.

Bei Umwandlung einer mit Gehölzen bewachsenen Fläche in Offenland (Brache oder bewirtschaftetes Land)

1. Fällung und Entfernung des Gehölzaufwuchses auf der Maßnahmenfläche (Entkusselung)

UND

2. Duldung der ohne menschliches Zutun entstehenden Begrünung der entkusselten Fläche. Jegliche Aussaat ist untersagt. Die Fläche ist mindestens alle 2 Jahre zwischen dem 1.8. und 28.2. von erneut aufkommendem Gehölz zu befreien und zu grubbern. Gefälltes Gehölz darf auf der Fläche verbleiben. Die Fläche darf auch jährlich gegrubbert werden. Eine Bearbeitung zwischen dem 1.3. und 1.8. ist untersagt. Das Grubbern darf durch eine Mahd ersetzt werden. Falls eine Mahd das Grubbern ersetzt, ist das Mahdgut unmittelbar nach der Mahd abzutransportieren. Der Einsatz von Pestiziden auf der Maßnahmenfläche ist untersagt.

ODER

3. Ackerbewirtschaftung ausschließlich mit aber wahlweise zwischen Sommer-, Wintergetreide, Luzerne, Klee-Gras und Erbsen und Anlage von 2 Aussparungsfestern¹ à 20 m² im Winter- oder Sommergetreide /

¹ Ein Aussparungsfenster ist 5 m x 4 m = 20m² groß und wird auf 2.500 m² großen Ackerteilen mit größerem Abstand zueinander verteilt. Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die Sämaschine für einige Meter anzuheben, so dass nicht gesäte Freiflächen à 20m² entstehen. Von asphaltierten



Klee-Gras / Luzernefeld / im Erbsenfeld. Die Aussparungsfenster dürfen jedes Jahr an anderer Stelle im Grundstück liegen. Ein Abstand von mindestens 5 m zu asphaltierten Wegen oder Straßen und von 50 m zu Gehölzen höher als 6 m und erhobener Bebauung höher 6 m ist einzuhalten. Die Ernte ist frühestens am 16.7. eines Jahres gestattet. Zwischen dem 1.3. und 16.7. ist jede Bearbeitung in den Aussparungslücken untersagt. Der Anbau von Mais und der Einsatz von Pestiziden auf der Maßnahmenfläche ist untersagt.

Die Fällung sollte nur im Ausnahmefall für Einzelgehölze angewandt werden. Keine Rodung von Baumreihen.

Kompensationsbedarf

Revierzahl (Paare)	Brutvogelart	Flächenbedarf m ²		
1	Feldlerche	2.500 m ²		
	Summe	2.500 m²		
Abstand zu Gehölzen höher 5 m		50 m	vereinzelt können Flächen mit Abstand von nur 30 m freigegeben werden	
Mindestabstand Feldlerchenfenster zu asphaltierten Wegen/Straßen		5 m	wegen Fuchs als Feind	
1	3 Feldlerchenfenster pro Pärchen	3 Fenster		

Durch eine Monitoring im 1. und 3. Jahr ist die Wirksamkeit nachzuweisen.

7.2 Zauneidechse

Die Zauneidechse als nach § 44 BNatSchG europäisch streng geschützte Art ist beschränkt auf die nördlichen Saumstrukturen (Bahnbereich) und war ansonsten im weiteren Umfeld des Vorhabensbereiches (Offenland/Ackerflächen) konkret nicht anzutreffen. Ortswechsel zwischen Bahn- und nördlichem Vorhabensbereich sind aber anzunehmen.

In diesem Bereich sind sowohl ein erhöhtes Tötungsrisiko § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) wie auch Störungen i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) gegeben. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG kann hier im konkreten Vorhabensbereich

Wegen oder Straßen sind mindestens 5 m, von Gehölzen höher als 6 m und Bebauung höher als 6 m sind mindestens 50 m Abstand einzuhalten.



durch einen einzuhaltenden Mindestabstand zwischen Solarpark und Saumstruktur gewahrt werden.

Mit Einhalten eines Mindestabstandes von 5 m zwischen Saumstruktur des Bahnbereiches zum anschließenden Solarpark (Reihenbeginn Solarpanels) können neben der Wahrung der essentiellen Lebensstätten letztlich auch das Tötungsverbot sowie das Verbot erheblicher Störungen vermieden werden.

Kompensationsmaßnahmen sind dann hinsichtlich der Reptilien entbehrlich (es besteht dann nach wie ausreichende Besonnung der essentiellen Lebensstätte). Die Baufeldgrenze sollte allerdings hier während der Arbeiten mit einem Bauzaun gegen unbeabsichtigtes vorhabenbezogenes Befahren des Gehölzsaumes gesichert werden.

Grundsätzlich muss das Baufeld zu Baubeginn allerdings reptilienfrei sein.

Rechtzeitig vor Baubeginn haben regelmäßig die Kontrolle und ggf. ein Abfangen von Reptilien zur Aktivitätszeit der Tiere aus dem Gefahrenbereich des Eingriffs erfolgen. Der Abfang hat nach dem folgenden Plan erfolgen:

1. Die nördliche Baufeldgrenze ist vor Baubeginn und für den Zeitraum der Arbeiten gegen ein (Wieder-)Einwandern von Individuen mittels Reptilienschutzzaun (Barriere) zu sichern.

Grund: Die bestehende Population ist nicht isoliert. Wenn also Tiere abgefangen werden, entstehen zunächst freie Reviere, die von außen wieder besetzt werden können. D.h. nur ein reptiliendichter Zaun kann eine stetige Einwanderung unterbinden. Der Abfang soll von erfahrenen Herpetologen durchgeführt werden. Er hat schonend mit sogenannten Reptilienangeln oder der Schwamm-methode zu erfolgen, wenn sinnvoll ggf. auch per Handfang (vgl. LAUFER 2014).

2. Der Abfang beginnt i.d.R. mit Aktivitätsbeginn der Art im frühen Frühjahr (je nach Witterungsverlauf meist gegen Mitte März) und sollte möglichst vor Beginn der eigentlichen Paarungszeit und Beginn der Eiablage (Mitte/Ende April) abgeschlossen sein (alternativ nach Schlupf der Jungtiere ab Anfang August bis vor Überwinterung Mitte Oktober noch möglich). Die abgefangenen Tiere werden ohne weitere Zwischenhaltung in die Fläche des Bahnbereiches (Saumstrukturen) verbracht.

Ein Abfangen aller Individuen muss jedoch immer als erfolglos eingeschätzt werden, da davon ausgegangen werden muss, dass sich stets noch Tiere in unzugänglichen Verstecken aufhalten. Um diesen nicht abgefangenen, auf der



Eingriffsfläche verbliebenen Reptilien stets auch aktiv eine Flucht aus dem Bau-
feld zu ermöglichen, werden entlang des Zaunes aufseiten des Eingriffs hierzu
sog. Überstiegshilfen installiert, die ein einseitiges Überklettern des Zauns aus
dem Gefahrenbereich heraus erlauben (vgl. Abbildung 3; einseitig angeschüt-
tetes Erdmaterial).

Abb. 3: Beispiel einer
Überstiegshilfe mittels
einseitig aufgefülltem
Erdhaufen.





8 Zusammenfassende Beurteilung nach §44 BNatSchG

Für die betroffene Arten(-gruppen) der Vögel und Reptilien werden Maßnahmen dargestellt, welche das baubedingte Tötungsrisiko i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG vermeiden können. Erhebliche Störungen i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG bestehen so ebenfalls nicht. Die i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen geschützten Lebensstätten wird für die konkret betroffene Feldlerche mittels zu ergreifender Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) im räumlichen Zusammenhang weiter gewahrt.

Das Baufeld muss zu Baubeginn reptilienfrei sein (mittels Reptilienschutzzaun einschl. Überstiegshilfe, Kontrollen / Abfang aufseiten Baufeld). Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich der Reptilien sind mit Einhalten eines Mindestabstandes von 5 m Saumstruktur des Bahnbereiches zum anschließenden Solarpark (Reihenbeginn Solarpanels) entbehrlich. Die Baufeldgrenze sollte allerdings hier während der Arbeiten mit einem Bauzaun gegen unbeabsichtigtes vorhabenbezogenes Befahren der Saumstrukturen (Bahnbereich) gesichert werden.

Zusammenfassend ist durch die im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen Maßnahmen von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Zugriffsverbote i.S.d. § 44 BNatSchG mehr auszugehen. Insgesamt kann damit festgehalten werden, dass wenn alle beschriebenen Maßnahmen rechtzeitig und ordnungsgemäß umgesetzt werden, es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kommt.



9 Literatur

- BIRDLIFE (2015): European Red List of Birds. – Publications Office of the European Union, Luxembourg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland - Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring erstellt im Rahmen des F&E-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“, Bonn.
- DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETERMANN & E. SCHRÖDER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**, Bonn-Bad Godesberg.
- GDU (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Kommission, Februar 2007.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. – Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.
- GELLMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Schriftenreihe Natur und Recht , Band 7.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2017): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius **52**: Heft 1-2, 1-66.
- HAGEMEIJER, W.J.M. & M.J. BLAIR (1997): The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their distribution and abundance. - T. & A. Poyser, London.
- KRATSCH, D., G. MATTHÄUS & M. FROSCH (2001): Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG. – In: LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. 2.
- LAMBRECHT, H., J. TRAUTNER, G. KAULE & E. GASSNER (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – F&E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Endbericht.
- LANA (2007): Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) - Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, aktualisierte Fassung, Stand: 13.03.2009, www.lana.de.
- PAN-EUROPEAN COMMON BIRD MONITORING SCHEME (PECBMS) (2011): Population Trends of Common European Breeding Birds 2011. Prag.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **170 (3)**: 64 S.



- ROTE-LISTE-GREMIUM VÖGEL (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Vögel (Aves) Deutschlands. – Berichte zum Vogelschutz **57**.
- SCHLÜPMANN, M., T. MUTZ, A. KRONSHAGE, A. GEIGER & M. HACHTEL (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche - Reptilia et Amphibia - in Nordrhein-Westfalen. – In: LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 4. Fassung. – LANUV-Fachbericht, Recklinghausen 36, Band 2: 159-222.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Ein Vorschlag für die Praxis. – Naturschutz und Landschaftsplanung **9/2008**, S. 265-272, Ulmer Verlag.

Gesetze und Richtlinien

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 2006/105/EG vom 20. November 2006. Amtsblatt der Europäischen Union 368 – 405.

EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie des Rates 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Nr. L 103 vom 25.04.1979), kodifizierte Fassung 2009/147/EG vom 30. November 2009.

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung (2005): Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258-317), zuletzt geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99).

EG-ArtSchVO - EG-Artenschutzverordnung (2005): Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Amtsblatt der Europäischen Union L 215/1 vom 19.08.2005.



Anhang



Legende zur Tabelle:

Status:

Zur Definition der Statusangabe der Brutvögel (BV) werden die Kriterien des "EBCC Atlas of Breeding Birds" (HAGEMEIJER & BLAIR 1997) bzw. „European Ornithological Atlas Committee (EOAC)“ in leicht veränderter Form verwendet:

A: Mögliches Brüten

- (1) Art während der Brutzeit in möglichem Bruthabitat beobachtet
- (2) singendes Männchen zur Brutzeit anwesend oder Nestrufe gehört

B: wahrscheinlich brütend

- (3) Beobachtung eines Paares in typischem Nisthabitat zur Brutzeit
- (4) wenigstens zweimalige Beobachtung von Revierverhalten im gleichen Gebiet im Abstand von mind. 1 Woche
- (5) Balzverhalten
- (6) Anfliegen des wahrscheinlichen Nistplatzes
- (7) Erregtes Verhalten oder Warnlaute von Altvögeln
- (8) Brutfleck bei Altvögeln, die in der Hand untersucht wurden
- (9) Nestbau, Nistmuldendrehen oder Zimmern einer Höhle

C: sicher brütend

- (10) Ablenkungsverhalten oder Verleiten beobachtet
- (11) Besetztes Nest oder frische Eierschalen gefunden
- (12) Frisch geschlüpfte Junge (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
- (13) Altvögel bei An- oder Abflug vom Nestplatz oder beim Brüten beobachtet, wobei die Umstände auf eine Brut schließen lassen
- (14) Altvögel mit Kotballen oder Futter
- (15) Nest mit Eiern
- (16) Nest mit Jungen

DZ: Durchzügler oder Rastvogel

NG: (regelmäßiger) Nahrungsgast

Der Gefährdungsgrad ist definiert:

0 = ausgestorben oder verschollen bzw. Bestand erloschen; 1 = vom Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = sehr seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion; V = Arten der Vorwarnliste, D = Datenlage unzureichend bzw. defizitär; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt).

SPEC (Species of European Conservation Concern) (BirdLife International 2004):

SPEC-Kategorie 1: In Europa vorkommende Arten, für die weltweite Naturschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, weil ihr Status auf einer weltweiten Basis als "global bedroht", "naturschutzabhängig" oder "unzureichend durch Daten dokumentiert" klassifiziert ist.

SPEC-Kategorie 2: Arten, deren globale Populationen konzentriert in Europa vorkommen, die jedoch in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.

SPEC-Kategorie 3: Arten, deren globale Populationen sich nicht auf Europa konzentrieren und die in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.

SPEC-Kategorie 4: Arten, deren globale Populationen sich auf Europa konzentrieren und die einen günstigen Naturschutzstatus in Europa haben.

^w: Angabe bezieht sich auf Wintervogelbestand



Rote Liste Europa (BIRDLIFE 2015):

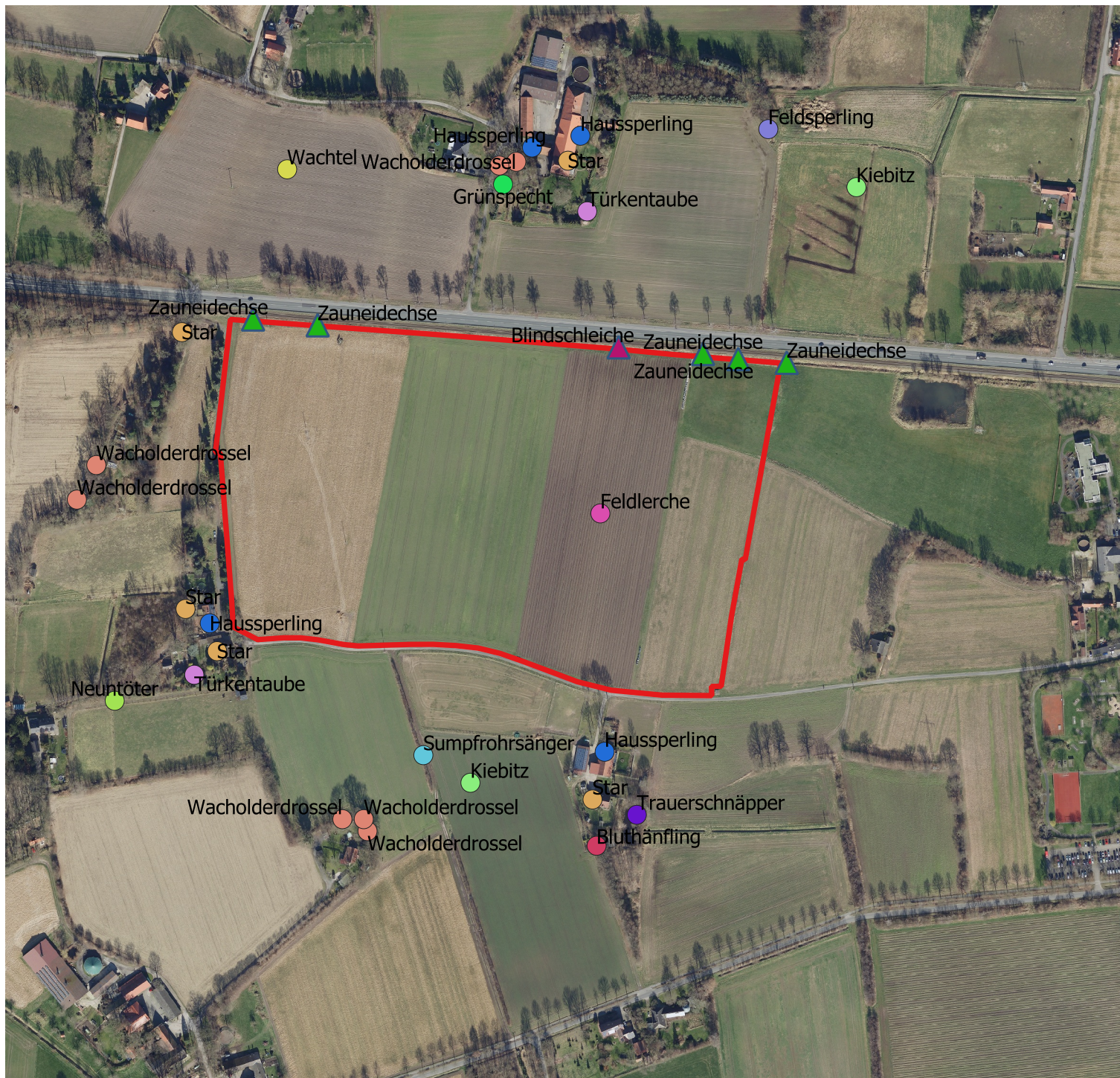
- EX ausgestorben, es gibt auf der Welt kein lebendes Individuum mehr
EW in der Natur ausgestorben, es gibt lediglich Individuen in Kultur, in Gefangenschaft oder in eingebürgerten Populationen außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes
RE regional ausgestorben, in nationalen und regionalen Roten Listen die Entsprechung von „in der Natur ausgestorben“
CR vom Aussterben bedroht, extrem hohes Risiko des Aussterbens in der Natur in unmittelbarer Zukunft
EN stark gefährdet, sehr hohes Risiko des Aussterbens in der Natur in unmittelbarer Zukunft
VU gefährdet, hohes Risiko des Aussterbens in der Natur in unmittelbarer Zukunft
NT potenziell gefährdet, die Beurteilung führte nicht zur Einstufung in die Kategorien vom Aussterben bedroht, stark gefährdet oder verletzlich, die Schwellenwerte wurden jedoch nur knapp unterschritten oder werden wahrscheinlich in naher Zukunft überschritten
LC nicht gefährdet, die Beurteilung führte nicht zur Einstufung in die Kategorien vom Aussterben bedroht, stark gefährdet, verletzlich oder potenziell gefährdet
DD ungenügende Datengrundlage, die vorhandenen Informationen reichen nicht für eine Beurteilung des Aussterberisikos aus
NE nicht beurteilt, die Art existiert, es wurde jedoch keine Beurteilung durchgeführt, zum Beispiel bei invasiven Arten

FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse; Anhang V: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können – gleichzeitig europäisch streng geschützte Arten.

Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG): Regelung zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen von Vogelschutzgebieten.

BArtSchV Anlage 1 Spalte 2: national besonders geschützte Arten bzw. Spalte 3: national streng geschützte Arten.

BNatSchG: b = besonders geschützte Arten bzw. s = streng geschützte Arten.



PV-Anlage Telgte

Geltungsbereich

wertgebende Brutvögel

- Bluthänfling
- Feldlerche
- Feldsperling
- Grünspecht
- Haussperling
- Kiebitz
- Neuntöter
- Star
- Sumpfrohrsänger
- Trauerschnäpper
- Türkentaube
- Wacholderdrossel
- Wachtel

Reptilien

- ▲ Blindschleiche
- ▲ Zauneidechse